

Leitfaden Ehrenamtliche Pflege

Synopse

01.05.2020	01.07.2021 wesentliche Anpassungen
<p>2. Ehrenamtliche Pflege / Pflegefreundlichkeit von Kirchengebäuden</p>	<p>3. Ehrenamtliche Pflege von Kirchengebäuden</p>
<p>2.1 Planung von Kirchengebäuden und Außenanlagen</p>	<p>4. Planung von pflegefreundlichen Gebäuden und Außenanlagen</p>
<p>3.5.5 Ehrenamtliche Pflege Bereits bei der Planung und Erstellung eines Kirchengebäudes und der Außenanlagen muss bei der Wahl der Materialien und der Technik der Aufwand für Pflege, Reinigung und Betrieb berücksichtigt werden, dies besonders aufgrund der ehrenamtlichen Pflege durch die Gemeindemitglieder (ohne Hausmeister). Dazu sollen z.B. empfindliche Oberflächen vermieden werden.</p> <p>3.5.1 Haustechnische Ausstattungen Der Einsatz einer maßvollen haustechnischen Ausstattung muss deswegen folgende Bedingungen vereinigen: ... • den ehrenamtlichen Betrieb und die Bedienerfreundlichkeit</p> <p>3.0.1. Nachhaltige Qualität Technische Qualität: Technische Ausstattung, Dauerhaftigkeit von Materialien, Brand-, Schall-, Wärme-, Feuchteschutz, Raumakustik, Belichtung und Beleuchtung, Reinigungs- und Wartungsfreundlichkeit, Bedienbarkeit.</p>	<p><i>Keine Änderung</i></p>
<p>Die Berücksichtigung des reduzierten ehrenamtlich möglichen Pflegeaufwands findet bei allen Neubauten und umfassenden Umbauten / Renovierungen Anwendung. Bei Teilmaßnahmen oder Optimierungen ist nur in Einzelfällen oder partiell eine deutliche Reduzierung des Pflegeaufwands erreichbar.</p>	<p><i>Keine Änderung</i></p>

01.05.2020	01.07.2021 wesentliche Anpassungen
2.1.1 Kriterien	
Zur Reinigungs- und Instandhaltungsfreundlichkeit des Baukörpers und Reduzierung der gebäudebezogenen Kosten im Lebenszyklus sind folgende Kriterien zu beachten:	Zur Reinigungs- und Instandhaltungsfreundlichkeit des Baukörpers und der Außenanlagen sowie der Reduzierung der gebäudebezogenen Kosten im Lebenszyklus sind folgende Kriterien zu beachten:
Außenanlagen <ul style="list-style-type: none"> ■ befestigte Zugangswege mit geradem Verlauf zur Vermeidung von Trampelpfaden zur Abkürzung, die verstärkten Schmutzeintrag bedeuten ■ befestigte Ränder zu gärtnerischen Anlagen ■ möglichst keine Treppen: Zugänglichkeit für Kehr- und Schneeräumgeräte einplanen ■ ausreichend Wasserabläufe: Vermeidung von Pfützenbildung ■ Vermeidung von schnittintensiven Gehölzen und angemessene Bepflanzung, siehe Anhang. 	Kriterien für Außenanlagen <ul style="list-style-type: none"> ■ Es sollen möglichst zusammenhängende Flächen mit wenig Böschungen geplant werden. ■ Die Zugangswege sollen befestigt sein mit möglichst geradem Verlauf (Trampelpfade als Abkürzungen sollten vermieden werden, da sie verstärkten Schmutzeintrag bedeuten) ■ Überwiegend soll Betonsickerpflaster geplant werden, möglichst wenig Rasenfugenpflaster (auf keinen Fall in Gehbereichen) ■ Der Traufstreifen soll bevorzugt als Plattenbelag aufgeführt werden statt als Kiesstreifen. ■ Befestigte Ränder zu gärtnerischen Anlagen sollen ohne Anschlagkante geplant werden. ■ Leuchtenfüße u.ä. sollen eingepflastert werden. ■ Die Positionierung und ggf. Eingrünung von Gerätehäusern müssen eingeplant werden. ■ Die Zugänglichkeit für Kehr- und Schneeräumgeräte soll eingeplant werden (möglichst keine Treppen). ■ Ausreichend Wasserabläufe sollen zur Vermeidung von Pfützenbildung eingeplant werden. ■ Die Beschränkung auf das Pflanzen von Bäumen und Anlegen von Wiesenflächen erleichtert die ehrenamtliche Pflege. Schnittintensive Gehölze sollen vermieden werden. ■ Gemäß Naturschutzgesetz dürfen keine Schottergärten angelegt werden. ■ Statt Rasenflächen sollen Blumenwiesen geplant werden (nur zweimal im Jahr Mähen erforderlich) ■ Generell ist die Ökologie zu beachten im Sinne der Schöpfungsbewahrung. Gleichzeitig wird der Pflegeaufwand reduziert.
Eingangsbereiche <ul style="list-style-type: none"> ■ Überdachte bzw. zurückgezogene Eingänge verringern den Schmutzeintrag ■ Wasserablauf sichern ■ eingelassene Rahmen für Schmutzfangsysteme sollten im äußeren Eingangsbereich vorgesehen sein ■ funktionierende und begehsichere Schmutzfangzonen. ■ Anforderungen an Schmutzfangzonen: optimale Aufnahme von trockenem und nassem Straßenschmutz (Sandkörnchen, Steinchen), feinem Staub, Nässe sowie Winterschmutz (Schnee und Streugut) 	Kriterien für Eingangsbereiche <ul style="list-style-type: none"> ■ Überdachte bzw. zurückgezogene Eingänge verringern die Schmutzeintrag. ■ Von Vordächern soll das Regenwasser gezielt abgeführt werden (keine Wasserspeicher). ■ Eingelassene Rahmen für Schmutzfangsysteme sollen im äußeren Eingangsbereich vorgesehen sein. ■ Schmutzfangzonen reduzieren den Pflegeaufwand erheblich: <ul style="list-style-type: none"> - Sie nehmen trockenen und nassen Straßenschmutz (z.B. Sandkörnchen, Steinchen, Straub, Nässe sowie Winterschmutz wie Schnee und Streugut) auf.

<p>01.05.2020</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ ausreichende Größe (mind. 6 Schritte, optimal: 8-10 Schritte), damit Reduktion des Schmutzeintrags um ca. 80% ■ keine Umgehungsmöglichkeit, Begehsicherheit, keine Stolperfallen ■ gute Schmutzbindung, leichte Reinigung, lange technische Lebensdauer, gutes Erscheinungsbild, Wetterfestigkeit bei Verlegung in Außenbereichen. ■ Beispiel einer idealen Schmutzschleuse: außen (Grobschmutzaufnahme) Vinylschlingengewirr oder Gummi-/Vinylprofil, innen (Staub- und Nassschmutzaufnahme) textile Matten oder Lamellenbeläge mit Textilstreifen (zusätzlich Grobschmutzaufnahme). Kokosmatten sind nicht geeignet ■ Im Bestand können (im Winter) gezielt mobile Sauberlaufmatten mit Gummirand eingesetzt werden (Bestellung über «Mein Kirchengebäude» im <i>Leitfaden „Gebäude- und Gemeinde-Ausstattung“</i>). 	<p>01.07.2021 wesentliche Anpassungen</p> <p>Sie sind leicht zu reinigen, haben eine lange Lebensdauer und ein gutes Erscheinungsbild.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Verlegung in Außenbereiche muss auf Wetterfestigkeit geachtet werden. - Die Schmutzfangzone soll ausreichend groß sein (optimal sind 8 bis 10 Schritte), damit kann der Schmutzeintrag um etwa 80 Prozent reduziert werden. - Schmutzfangzonen sollen nicht umgangen werden können, begehsicher sein und keine Stolperfalle bilden. <ul style="list-style-type: none"> - Beispiel einer idealen Schmutzschleuse: im Außenbereich zur Grobschmutzaufnahme ein Vinylschlingengewirr oder Gummi-/Vinylprofil, im Innenbereich zur Staub- und Nassschmutzaufnahme textile Matten oder Lamellenbeläge mit Textilstreifen. Kokosmatten sind nicht geeignet. - Im Bestand können im Winter mobile Sauberlaufmatten mit Gummirand eingesetzt werden. (→ Leitfaden „Gebäude- und Gebäudeausstattung“ über NAKintern/Mein Kirchengebäude/ Bestellungen)
<p>2.2. Einweisung / Beratung</p>	<p>5. Einweisung und Beratung der Ehrenamtlichen</p>
	<p>Wartung der Luftbefeuchter</p> <p>Eine Besonderheit bei der regelmäßigen Pflege stellt die Wartung der Luftbefeuchter dar, welche bei Bedarf in Kirchen mit Pfeifenorgeln aufgestellt sind. Hier gilt die Reinigung und Nutzung nach Gebrauchsanleitung. (→ Leitfaden „Orgeln/Instrumente, Kapitel 3.3.3)</p>

<p>2.3 Professionelle Unterstützung im Bestand / im Betrieb</p>	<p>6. Professionelle Unterstützung im Bestand und im Betrieb</p>
<p>Durch das VDZ können außer der Einweisung und der Bereitstellung von professionellen Reinigungsgeräten und –mitteln - wie oben beschrieben - auf Antrag über den Standard hinaus auch folgende Unterstützungen angeboten werden:</p> <p>Einsatz von angepassten Reinigungsgeräten über den Standard hinaus, z.B. bei großen Kirchen und speziellen Böden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Sonderreinigung nach großen, überörtlichen Veranstaltungen in Kirchen > 300 Sitzplätzen im Kirchenschiff ■ Kann die Kirchengemeinde die nach behördlicher Vorgabe bestehende Streu- und Räumpflicht nicht mehr durch ehrenamtliche Leistung erfüllen, kann der Gemeindevorsteher im Ausnahmefall beim VDZ einen Dienstleister beantragen. Dies gilt nur für öffentliche Flächen, nicht für den Kirchenparkplatz. Für den Streu- und Räumdienst muss zur Absicherung eine schriftliche Einteilung getroffen werden → <i>NAKintern Richtlinie NAK SD 22.11.2008 Haftpflichtversicherung</i> 	<p>Durch das VDZ können außer der Einweisung und der Bereitstellung von Reinigungsgeräten und -mitteln auf Antrag über den Standard hinaus auch folgende Unterstützungen angeboten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Angepasste Reinigungsgeräte über den Standard hinaus können bereitgestellt werden (z.B. bei großen Kirchen und speziellen Böden). ■ Kann die Kirchengemeinde im Ausnahmefall die nach behördlicher Vorgabe bestehende Streu- und Räumpflicht nicht mehr durch ehrenamtliche Leistung erfüllen, kann der Gemeindevorsteher beim VDZ einen Dienstleister beantragen. In solchen Fällen schließt das VDZ einen Rahmenvertrag für den Winterdienst ab. Dieser gilt nur für öffentliche Flächen, nicht für den Kirchenparkplatz und Wege auf dem eigenen Grundstück. Für den Streu- und Räumdienst muss zur Absicherung eine schriftliche Einteilung getroffen

<ul style="list-style-type: none"> ■ Schneeräumung in Sonderfällen, z.B. bei hohen Schneefällen in extremen Schneelastzonen (2a und 3) mit großen Parkplätzen ■ Pflege Grünanlagen in Sonderfällen, z.B. extreme Hanglagen bei großen Grundstücken 	<p>werden. → NAKintern Richtlinie NAK SD 05.11.2020 Haftpflichtversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ In Sonderfällen können Rahmenverträge für die laufende Pflege von Grünanlagen abgeschlossen werden (z.B. extreme Hanglagen bei großen Grundstücken).
<p>Gemäß → Richtlinie „Kirchliche Immobilien“, Kap 7.5 Gemeindekompetenzen / Eigenleistung kann die Gemeinde Dienstleistungen für folgende Maßnahmen bei lokalen Firmen / Anbietern im Rahmen des Gemeindebudgets beauftragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Glasreinigung: Fenster über Haushaltsleiterhöhe hinaus wie auch horizontale und vertikale Oberlichter müssen aus Sicherheitsgründen professionell gereinigt werden (max. alle 2 Jahre, Stundensatz 20-30 €) ■ zyklische professionelle Grundreinigung aller benutzten Oberflächen (max. alle 5 Jahre, Stundensatz 30-35 €) ■ zyklische Gartenpflege zum Rückschnitt (nicht lfd. Pflege) von z.B. Sträuchern und Bäumen incl. Abfuhr (max. alle 2 Jahre, Stundensatz 30-40 €) 	<p>Möglichkeiten zur Beauftragung von Dienstleistungen in Gemeindekompetenz</p> <p>Die Gemeinde kann Dienstleistungen bei örtlichen Firmen oder Anbietern im Rahmen der Gemeindekompetenz beauftragen (→ Richtlinie „Kirchliche Immobilien“, Kap 7.5 Gemeindekompetenz und -aufgaben sowie → Leitfaden „Gemeindekompetenz“):</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Aus Sicherheitsgründen müssen Fenster über Haushaltsleiterhöhe hinaus sowie horizontale und vertikale Oberlichter professionell gereinigt werden (max. alle 2 Jahre). ■ Eine zyklische professionelle Grundreinigung des Kirchengebäudes ist max. alle 5 Jahre möglich. ■ Nach großen, überörtlichen Veranstaltungen in großen Kirchengebäuden (mehr als 300 Sitzplätze im Kirchenschiff) kann eine professionelle Sonderreinigung erfolgen. ■ Im Einzelfall kann bei extremen Schneefällen die Schneeräumung auf dem Kirchengrundstück (Parkplatz und Zugang) beauftragt werden. ■ Eine zyklische Gartenpflege zum Rückschnitt von Sträuchern und Bäumen (nicht die laufende Pflege) inklusive Grüngutabfuhr kann maximal einmal im Jahr beauftragt werden. ■
<p>3. Ehrenamtlicher Betrieb von Kirchengebäuden und -immobilien</p> <p>In folgenden Kapiteln der Richtlinie „Kirchliche Immobilien“ und ergänzenden Leitfäden sind Aussagen zum ehrenamtlichen Betrieb enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Leitfaden „Haustechnik“ → Richtlinie „Kirchliche Immobilien“, Kap. 6.3 Wartungs- und Serviceverträge → Richtlinie „Kirchliche Immobilien“, Kap. 6.4 Ver- und Entsorgung → Richtlinie „Kirchliche Immobilien“, Kap 7.6 Sicherheit und Verantwortung → Richtlinie „Kirchliche Immobilien“, Kap 7.5 Gemeindekompetenzen / Eigenleistung → Leitfaden „Haustechnik“ → Leitfaden „Projektmanagement“ → Leitfaden „Nutzerbeteiligung“ → Leitfaden „Altar und Altarraum“, Kap 1.6 Blumenschmuck → Leitfaden „Sicherheit in den Gemeinden“ → Leitfaden Brandschutz / Brandschutzordnung → Leitfaden „Gebäude- und Gebäudeausstattung“ (über NAKintern / Mein Kirchengebäude / Bestellungen) 	<p>Weitere Informationen</p> <p>In folgenden Leitfäden sind weitere Aussagen zum ehrenamtlichen Betrieb enthalten. Alle Leitfäden können in NAKintern eingesehen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> → Leitfaden „Haustechnik“ → Richtlinie „Kirchliche Immobilien“, Kap. 6.3 Wartungs- und Serviceverträge → Richtlinie „Kirchliche Immobilien“, Kap. 6.4 Ver- und Entsorgung → Richtlinie „Kirchliche Immobilien“, Kap 7.6 Sicherheit und Verantwortung → Richtlinie „Kirchliche Immobilien“, Kap 7.5 Gemeindekompetenz und -aufgaben → Leitfaden „Haustechnik“ → Leitfaden „Projektmanagement“ → Leitfaden „Nutzerbeteiligung“ → Leitfaden „Altar und Altarraum“, Kap 1.6 Blumenschmuck → Leitfaden „Sicherheit in den Gemeinden“ → Leitfaden „Brandschutz / Brandschutzordnung“ → Leitfaden „Gemeindekompetenz“ → Leitfaden „Gebäude- und Gemeindeausstattung“ (über NAKintern / Mein Kirchengebäude / Bestellungen)